

**Titel:**

**Zur Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmendem und einem erwachsenen Anzunehmendem**

**Normenketten:**

FamFG § 58

BGB § 1767 Abs. 1, § 1769

**Leitsätze:**

1. Besteht zwischen Annehmendem und Anzunehmendem bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis, so ist unwiderleglich vom Vorliegen sittlicher Rechtfertigung auszugehen und durch Ausspruch der Annahme das bislang nur faktische Eltern-Kind-Verhältnis rechtlich zu flankieren. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Motiven die Beteiligten diese rechtliche Flankierung anstreben; in diesem Fall des Bestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses dürfen auch rein wirtschaftliche Gründe eine Rolle spielen. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

2. Für ein bereits bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis kommt es entscheidend auf die Herstellung eines sozialen Familienbandes an, das seinem Inhalt nach dem durch die natürliche Abstammung geschaffenen Band ähnelt, das unter Erwachsenen wesentlich durch eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand geprägt ist, den sich leibliche Eltern und Kinder typischerweise gegenseitig leisten. Nicht erforderlich ist, dass die Beteiligten zusammenleben. Doch sollte ihre räumliche Zuordnung so gestaltet sein, dass eine Begegnungs- und Beistandsgemeinschaft gelebt werden kann. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

3. Das familienbezogene Motiv muss entscheidender Anlass für die Annahme sein. Nebenzwecke schaden hierbei nicht, solange der familienbezogene Zweck überwiegt. Hierbei müssen die Motive der Beteiligten im Rahmen einer Anhörung festgestellt und gegeneinander abgewogen werden. Dabei kann die Motivation der Annehmenden bei der ersten Adoption des weiteren Beteiligten zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der nunmehr beantragten Adoption haben, sie kann jedoch im Rahmen einer Gesamtschau aller relevanten Umstände als Indiz herangezogen werden (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen. Danach sind die materiellen und immateriellen Interessen der Kinder dem Wert und der Bedeutung der Adoption für die unmittelbar Beteiligten gegenüberzustellen und abzuwägen. Ein regelmäßiges Überwiegen der Kindesinteressen nach § 1769 BGB kann nicht angenommen werden. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Adoption, Annehmenden, Anzunehmenden, Beistand, soziales Familienband, Begegnungsgemeinschaft, Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses, materielle und immaterielle Interesse

**Vorinstanz:**

AG Dachau, Beschluss vom 14.06.2019 – 001 F 162/18

**Fundstellen:**

FamRZ 2020, 516

ErbStB 2020, 157

BeckRS 2019, 22309

NJW-RR 2019, 1349

LSK 2019, 22309

ZEV 2020, 382

FuR 2020, 490

**Tenor**

1. Auf die Beschwerde des Annehmenden wird der Beschluss des Amtsgerichts Dachau vom 14.06.2019 wie folgt geändert:

Der am 12.02.1986 geborene O. S. wird als gemeinsames Kind von Herrn O. G. und von Frau O. M. angenommen. Die Adoption folgt aus § 1767 BGB.

2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

3. Der Verfahrenswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 450.000,- € festgesetzt.

## **Entscheidungsgründe**

I.

1

Die Annehmenden verfolgen mit ihrer Beschwerde ihren gestellten Adoptionsantrag weiter.

2

Die Annehmenden sind seit 1973 in kinderloser Ehe verheiratet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Dachau vom 28.5.2009 adoptierten sie den weiteren Beteiligten A. M. -O., der der Neffe und das Patenkind der Annehmenden ist. Entgegen den Erwartungen der Annehmenden zog dieser nicht zu ihnen auf dem Hof, so dass es im Jahr 2015 zu einem Zerwürfnis zwischen ihnen kam. Am 4.2.2016 beantragten die Annehmenden daher im Verfahren 1 F 109/16 die Adoption des nunmehrigen Anzunehmenden, die durch Beschluss des Amtsgerichts Dachau vom 25.4.2016 mit der Begründung zurückgewiesen wurde, es bestehe kein Eltern-Kind-Verhältnis und es sei auch nicht mit dem künftigen Entstehen eines solchen zu rechnen. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurden nicht eingelegt.

3

Am 26.2.2018 beantragten die Annehmenden und der Anzunehmenden erneut die Adoption des Anzunehmenden. Sie trugen vor, dass der Annehmende mit seiner Lebensgefährtin seit August 2015 unmittelbar neben den Annehmenden wohne. Zu seinen Gunsten sei eine Patientenverfügung und eine Generalvollmacht erteilt worden. Er unterstütze die Annehmenden in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft. Es finde täglicher Kontakt und gemeinsame Feiern statt. Es bestünde auch ein gutes Verhältnis zur Lebensgefährtin des Anzunehmenden. Deren gemeinsames Kind werde von den Annehmenden wie ein Enkelkind behandelt. Im Oktober 2017 hätten die Annehmenden und der Anzunehmende die Wohnungen getauscht, damit die junge Familie über mehr Wohnraum verfügen könne.

4

Mit Schriftsatz vom 20.11.2018 wendet sich der weitere Beteiligte und bisherige Adoptivsohn gegen die Adoption. Er bestreitet das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen den Beteiligten und beruft sich darauf, dass der Adoption seine wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

5

Das Familiengericht hat am 21.11.2018 die Eltern des Anzunehmenden, am 18.1.2019 den weiteren Beteiligten und dessen Lebensgefährtin sowie am 20.2.2019 die Annehmenden, den Anzunehmenden und dessen Lebensgefährtin angehört.

6

Mit Beschluss vom 14.6.2019 hat das Amtsgericht den Adoptionsantrag zurückgewiesen. Das Amtsgericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass kein Eltern-Kind - Verhältnis bestehe, sondern lediglich eine freundschaftliche Beziehung. Auch entspreche der Altersunterschied zwischen dem Anzunehmenden und den Annehmenden nicht der normalen Generationenfolge. Außerdem stünde die Verbundenheit des Anzunehmenden mit seiner Ursprungsfamilie der Adoption entgegen.

7

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Annehmenden vom 18.7.2019.

8

Sie beantragen, dem Adoptionsantrag stattzugeben.

9

Die Beschwerde führt aus, dass zwischen den Beteiligten seit fünf Jahren aufgrund der Art des Zusammenlebens auf dem Hof ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sei.

#### **10**

Der Senat hat die Annehmenden und den Anzunehmenden am 10.5.2019 persönlich angehört.

#### **11**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vermerke des Amtsgerichts, den angefochtenen Beschluss, die angeführten Schriftsätze sowie den Vermerk über die Senatssitzung vom 10.9.2019 Bezug genommen.

II.

#### **12**

Die gemäß §§ 58 ff FamFG zulässige Beschwerde ist begründet und führt zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Dem Antrag auf Volljährigenadoption war stattzugeben, da zwischen den Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern - Kind - Verhältnis gemäß § 1767 Abs. 1 BGB besteht und keine überwiegenden Interessen der Kinder der Annehmenden und des Anzunehmenden bestehen, § 1769 BGB.

#### **13**

1. Die Anträge der Annehmenden und des Anzunehmenden sind in der erforderlichen notariellen Form gemäß §§ 1767 Abs. 2, 1768 BGB i. V. m. § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB gestellt worden.

#### **14**

2. Zwischen den Annehmenden und dem Anzunehmenden besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1767 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BGB, weshalb die Annahme sittlich gerechtfertigt ist.

#### **15**

a. Nach § 1767 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB kann ein Volljähriger dann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das Erfordernis der sittlichen Rechtfertigung beruht darauf, dass die Herstellung familienrechtlicher Beziehungen nicht der freien Disposition der Beteiligten überlassen bleiben und Missbrauch vorgebeugt werden soll (vgl. Palandt/Götz, BGB, 77. Aufl., § 1767 Rn. 2). § 1767 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB bestimmt, dass die sittliche Rechtfertigung der Annahme eines Volljährigen als Kind insbesondere dann anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Anderenfalls muss bei objektiver Betrachtung der bestehenden Bindungen und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung für die Zukunft zu erwarten sein, § 1767 Abs. 2 Satz 1, 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB (OLG Nürnberg FamRZ 2016, 315 m. w. Nw.).

#### **16**

Besteht zwischen Annehmendem und Anzunehmendem bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis, so ist unwiderleglich vom Vorliegen sittlicher Rechtfertigung auszugehen und durch Ausspruch der Annahme das bislang nur faktische Eltern-Kind-Verhältnis rechtlich zu flankieren. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Motiven die Beteiligten diese rechtliche Flankierung anstreben; in diesem Fall des Bestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses dürfen auch rein wirtschaftliche Gründe eine Rolle spielen (BeckOGK/Löhnig, 15.12.2018, § 1767 BGB Rn. 10; MüKoBGB/Maurer, 7. Aufl. 2017, § 1767 Rn. 25; Erman/Saar, BGB, 15. Aufl. 2017, § 1767 Rn. 7; Staudinger/Frank, BGB, Neubearb. 2007, § 1767 Rn. 20; OLG Schleswig, NJOZ 2010, 487; OLG Stuttgart NJW 2019, 1385, beck-online)

#### **17**

Für ein bereits bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis kommt es entscheidend auf die Herstellung eines sozialen Familienbandes an, das seinem Inhalt nach dem durch die natürliche Abstammung geschaffenen Band ähnelt, das unter Erwachsenen wesentlich durch eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand geprägt ist, den sich leibliche Eltern und Kinder typischerweise gegenseitig leisten (OLG Nürnberg a.a.O.). Nicht erforderlich ist, dass die Beteiligten zusammenleben. Doch sollte ihre räumliche Zuordnung so gestaltet sein, dass eine Begegnungs- und Beistandsgemeinschaft gelebt werden kann. Auch in der leiblichen Familie beschränken sich die Beziehung zwischen Eltern und Kind nach dessen Volljährigkeit, abgesehen von den Rechtsfolgen Unterhalt und Erbrecht, i.d.R. auf eine „innere Verbundenheit“ im Sinne einer seelisch-geistigen Bindung in sehr unterschiedlicher Ausprägung, angelegt auf eine Begegnungsgemeinschaft, die durch wiederholte Besuche, Brief - und Telefonkontakte sowie

Zuwendungen gelebt werden kann. Entscheidend ist eine Bereitschaft zu dauerhaftem, gegenseitigem und unbedingtem Beistand, ohne dass solch eine Beistandsgemeinschaft bereits bestehen müsste (MüKo Maurer § 1767 BGB Rn. 7). Ob die Annahme eines Volljährigen als Kind sittlich gerechtfertigt ist, ist das Ergebnis einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Das familienbezogene Motiv muss entscheidender Anlass für die Annahme sein. Nebenzwecke schaden hierbei nicht, solange der familienbezogene Zweck überwiegt. Hierbei müssen die Motive der Beteiligten im Rahmen einer Anhörung festgestellt und gegeneinander abgewogen werden. Dabei kann die Motivation der Annehmenden bei der ersten Adoption des weiteren Beteiligten zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der nunmehr beantragten Adoption haben, sie kann jedoch im Rahmen einer Gesamtschau aller relevanten Umstände als Indiz herangezogen werden (BayObLG BeckRS 2004,6284). Wenn nach der Abwägung aller in Betracht kommender Umstände begründete Zweifel verbleiben, ob die beantragte Adoption sittlich gerechtfertigt ist, muss der Adoptionsantrag abgelehnt werden (Palandt/Götz BGB, 77. Aufl., § 1767 Rn. 5).

## 18

b. Der Senat ist nach dem Gesamtbild der festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Angaben der Annehmenden und des Anzunehmenden vor dem Amtsgericht und aufgrund der persönlichen Anhörung des Anzunehmenden und der Annehmenden in der Beschwerdeinstanz davon überzeugt, dass die Annahme sittlich gerechtfertigt ist, da bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht.

## 19

aa. Der Senat ist insbesondere nach dem Ergebnis der persönlichen Anhörung der Beteiligten zu der Überzeugung gelangt, dass zwischen dem Anzunehmenden und den Annehmenden eine von gegenseitigem unbedingtem Beistand getragene dauernde Verbundenheit besteht. Beide haben übereinstimmend geschildert, dass sie seit mehr als vier Jahren Haus an Haus auf dem Hof der Annehmenden zusammenleben. Es finden beinahe tägliche Treffen statt, bei denen auch Persönliches ausgetauscht wird. So hat der Anzunehmende mit den Annehmenden auch die Frage erörtert, ob er seine Lebensgefährtin heiraten solle. Der Annehmende zu 1 ist an Krebs erkrankt. Es fanden Gespräche statt, wie das Leben konkret mit dieser Erkrankung geführt wird. Die Annehmenden haben mit dem Anzunehmenden auch ihre Wünsche für ihre eigene Bestattung abgestimmt. Die Annehmenden und die Familie des Anzunehmenden treffen sich jeden Dienstag zum gemeinsamen Abendessen im Haus der Annehmenden. An drei Tagen in der Woche verbringt der Anzunehmende mit seiner Tochter am späten Nachmittag mehrere Stunden bei den Annehmenden, während die Mutter des Kindes einer Berufstätigkeit nachgeht. Die Annehmenden haben ein gutes Verhältnis zur Lebensgefährtin des Anzunehmenden und lieben dessen einjährige Tochter wie ihr Enkelkind. Nach Geburt der Tochter des Anzunehmenden tauschten die Beteiligten sogar die Häuser, um der jungen Familie mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Der Anzunehmende wohnt dort mietfrei. Familienfeste und die hohen Feiertage werden zusammen verbracht. Die Annehmenden haben zwischenzeitlich den Anzunehmenden testamentarisch als ihren Alleinerben eingesetzt und ihm zusätzlich Generalvollmacht erteilt sowie eine Patientenverfügung getroffen. Als die Annehmende letztes Jahr stürzte, kümmerte sich der Anzunehmende mit seiner Lebensgefährtin um deren ärztliche Versorgung. Der Anzunehmende führt für die Annehmenden, die vormals eine Landwirtschaft betrieben, die anfallenden Forstarbeiten kostenlos durch.

## 20

bb. Die Tatsache, dass die Annehmenden bereits zweimal in der Vergangenheit erfolglos versucht haben, ihre Versorgung im Alter und die Fortführung der Landwirtschaft durch Adoption zu regeln, steht der Annahme eines bestehenden Eltern-Kind-Verhältnisses nicht entgegen. Die Voraussetzung der sichtlichen Rechtfertigung nach § 1767 Abs. 1 BGB soll nach der Gesetzesbegründung verhindern, dass familienrechtliche Beziehungen zwischen Volljährigen durch Adoption deren freier Disposition überlassen bleibt (BT Drs. 7/3061 S. 52). Eine Adoption soll nicht ins Belieben der Beteiligten gestellt werden, umgekehrt besteht aber eine gesetzliche Vermutung für die sittliche Rechtfertigung einer Adoption, wenn ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der verfahrensgegenständlichen Adoption geht es nicht darum, frühere Adoptionsanträge der Annehmenden, die ggf. den gesetzlichen Anforderungen nicht genügten, zu sanktionieren. Maßgeblich ist die Überzeugung des Senats aufgrund der letzten mündlichen Verhandlung, dass die hier beantragte Adoption sittlich gerechtfertigt ist und sich zu diesem Zeitpunkt nicht als willkürlich und beliebig darstellt. Dafür kann zwar das vorherige Verhalten der Annehmenden als Indiz herangezogen werden (BayObLG BeckRS 2004,6284). Die Annehmenden hatten

nach dem Scheitern ihrer Beziehung zu ihrem ersten Adoptivsohn im Jahr 2015 bei dem ersten Versuch im Februar 2016, den jetzigen Anzuneehmen zu adoptieren, ihren Adoptionsantrag aus heutiger Sicht zu früh gestellt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine gewachsene Beziehung zwischen den Beteiligten bestand. Aktuell ist aber eine starke, sogar außergewöhnlich starke Eltern-Kind-Beziehung zwischen den volljährigen Beteiligten entstanden. Denn ein beinahe täglicher Kontakt und ein Zusammenleben auf engem Raum ist sogar in der Beziehung volljähriger Kinder zu ihren leiblichen Eltern eher ungewöhnlich. Bei allen drei Adoptionsanträgen stand der Wunsch der Annehmenden im Vordergrund, den Hof als Lebenswerk an die nächste Generation weiterzugeben, was ihnen aufgrund ihrer Kinderlosigkeit verwehrt ist. Der Umstand, dass man zunächst versuchte, den weiteren Beteiligten, der der Neffe und Patensohn der Annehmenden ist, als Hoferben einzubinden, entspricht nach der Erfahrung des Senats durchaus dem üblichen Vorgehen in solchen Fällen. Auch die Stellung des zweiten Adoptionsantrages, bei dem man versuchte, in der näheren Verwandtschaft einen geeigneten Nachfolger zu finden, stellt kein derart zu missbilligendes Verhalten dar, dass man im Rahmen einer Gesamtabwägung das nunmehr bestehende Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Beteiligten verneint.

## **21**

cc. Die Annahme der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses wird entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, dass zwischen dem Anzunehmenden und seinen leiblichen Eltern ein intaktes Verhältnis besteht.

## **22**

Zum Teil wird vertreten, dass sich die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses im Wege der Volljährigenadoption verbiete, wenn eine ungestörte, intakte Beziehung des Anzunehmenden zu seinen leiblichen Eltern bestehe. Der Respekt vor einer langen natürlichen Eltern-Kind-Beziehung fordere, diese nicht im Nachhinein durch „Wegadoption“ zu zerstören oder ihr zumindest ihren angemessenen Rang zu nehmen (OLG Stuttgart, DNotZ 2015, 855 = FamRZ 2015, 592, OLG Bremen (FamRZ 2017, 722 = BeckRS 2016, 19937, OLG Nürnberg Beschluss vom 4.8.2014 - 9 UF 468/14, BeckRS 2014, 17088).

## **23**

Nach der Gegenansicht steht der sittlichen Rechtfertigung einer Volljährigenadoption nicht entgegen, dass ein Anzunehmender zu seinen leiblichen Eltern gute Beziehungen pflegt. Bei einer Erwachsenenadoption werden die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu seinen Verwandten nicht berührt und auch die wechselseitigen Erb- und Unterhaltsansprüche zu den leiblichen Eltern bleiben bestehen (OLG Nürnberg (10. Senat) NJW-RR 2015, 1414 = FamRZ 2016, 315; OLG München Beschluss vom 10.2.2017 (FamRZ 2017, 1238 = BeckRS 2017, 119287; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.5.2017 - 4 U 208/16, BeckRS 2017, 143203, OLG Stuttgart NJW 2019, 1385).

## **24**

Der Senat schließt sich der Auffassung an, wonach der Umstand, dass der Anzunehmende gute Beziehungen zu den leiblichen Eltern unterhält, der Annahme eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden und damit einer sittlichen Rechtfertigung der Annahme nicht per se entgegensteht.

## **25**

Ginge man in dieser Allgemeinheit davon aus, dass bei Bestehen eines intakten Verhältnisses zu der leiblichen Familie eine Volljährigenadoption sittlich nicht gerechtfertigt sein kann, würde man gleichsam ein Ausschlusskriterium formulieren, das so im Gesetz gerade nicht vorgesehen ist (MüKoBGB/Maurer, § 1767 Rn. 35; BeckOGK/Löhnig, § 1767 BGB Rn. 24.1). Nachdem bei einer Volljährigenadoption nur im Falle einer Volladoption nach § 1772 BGB das Rechtsverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, mutet die Rechtsordnung dem volljährigen Angenommenen im Ausgangspunkt zu, mit dem Umstand, mehr als zwei Eltern zu haben, umgehen zu können (BeckOGK/Löhnig, § 1767 BGB Rn. 24). Für eine „Rückausnahme“, wenn der oder die Annehmende in guten „eigenen“ familiären Verhältnissen lebt, lässt sich dem Gesetz, das hier ausdrücklich anders gestaltet ist als im Fall der Minderjährigenadoption, nichts entnehmen (Leiß, FamRZ 2017, 1239 [Anm. zu OLG München, FamRZ 2017, 1238 = BeckRS 2017, 119287]; OLG Stuttgart NJW 2019, 1385).

## **26**

Soweit ein intaktes Verhältnis zu den leiblichen Eltern besteht, ist dies im Rahmen einer Gesamtabwägung ein wichtiges Kriterium, das gegebenenfalls zur Verneinung einer weiteren Eltern-Kind-Beziehung zwischen

Annehmendem und Anzunehmendem führen kann. Ein möglicher Loyalitätskonflikt zwischen Herkunftsfamilie und Wahlfamilie ist einzubeziehen, so dass auch unter diesem Aspekt die Voraussetzungen einer Volljährigenadoption nicht leichtfertig bejaht werden dürfen (OLG Stuttgart NJW 2019, 1385).

## **27**

Im vorliegenden Fall liegt kein solcher Loyalitätskonflikt vor.

## **28**

Beide leibliche Eltern hatten bei ihrer Anhörung vor dem Familiengericht ihr Einverständnis mit der Adoption bekundet. Auch der Anzunehmende selbst führt aus, dass durch die Adoption das Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern nicht getrübt wird. Im Falle der gleichzeitigen Pflegebedürftigkeit seiner leiblichen Eltern und seiner Adoptiveltern ist zu berücksichtigen, dass die leiblichen Eltern des Anzunehmenden drei weitere Kinder haben, die deren Pflege mit übernehmen können.

## **29**

dd. Im Gegensatz zur Auffassung des Amtsgerichts besteht zwischen den Annehmenden und dem 33-jährigen Anzunehmenden ein erheblicher, der natürlichen Generationenfolge entsprechender Altersabstand, der für eine Eltern-Kind-Beziehung typisch ist (MüKoBGB/Maurer, § 1767 Rn. 29). Wären die Annehmenden die leiblichen Eltern des Anzunehmenden, so wären sie bei Geburt 37 und 44 Jahre alt gewesen. Eine Elternschaft in diesem Alter ist in der heutigen Zeit nicht ungewöhnlich.

## **30**

ee. Die sittliche Rechtfertigung einer Adoption mit dem Ziel, einen Nachfolger für die Fortführung des Lebenswerkes (Hof, Unternehmen, Praxis) zu bekommen, ist anerkannt. So besteht vielfach ein - hergebrachten Wertvorstellungen auf dem Lande entsprechendes - Bedürfnis, kinderlosen Personen die Regelung der Hofnachfolge wie zwischen Eltern und Kindern mit Hilfe einer Adoption zu ermöglichen (BayObLG MittBayNot 2004,443).

## **31**

ff. Aufgrund der Gesamtumstände ist zwar nicht auszuschließen, dass der Adoptionsantrag auch steuerrechtlich motiviert ist. Nach Einschätzung des Senats stellt dies hier in der Gesamtschau jedoch allenfalls einen Nebenzweck dar, der die Adoption nicht hindert.

## **32**

3. Der Adoption stehen auch nicht die überwiegenden Interessen des weiteren Beteiligten Andreas Mair-Oswald entgegen. Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen (§ 1769 BGB). Danach sind die materiellen und immateriellen Interessen der Kinder dem Wert und der Bedeutung der Adoption für die unmittelbar Beteiligten gegenüberzustellen und abzuwägen. Ein regelmäßiges Überwiegen der Kindesinteressen nach § 1769 BGB kann nicht angenommen werden (OLG München NJW-RR 2011, 731).

## **33**

a. Immaterielle Interessen werden durch die Adoption nicht berührt. Zwar fühlt sich der weitere Beteiligte durch die nunmehrige Adoption gekränkt, da er davon ausgeht, sich nach seiner Adoption nicht adäquat verhalten zu haben. Es ist jedoch festzustellen, dass es der weitere Beteiligte selbst war, der zunächst die Adoption und die damit verbundene Namensänderung seiner Lebensgefährtin nicht mitteilte. Im Jahr 2015 wollte er das ihm von den Annehmenden angebotene Austragshäuschen beziehen, obwohl er wusste, dass seine Lebensgefährtin mit dem gemeinsamen Kind dort nicht entziehen wollte. Er hielt dies zunächst auch geheim. In diesem Zusammenhang kam es dann zum Zerwürfnis mit den Annehmenden. Es ist daher festzustellen, dass das Verhältnis des weiteren Beteiligten zu den Annehmenden damals bereits nicht mehr intakt war und der Adoptionsantrag hinsichtlich des nunmehr Anzunehmenden erst später im Jahr 2016 gestellt wurde.

## **34**

b. Auch materielle Interessen stehen nicht entgegen. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Annahme das Erbrecht oder sonstige Vermögensinteressen vorhandener Kinder unangemessen beeinträchtigen kann. Die Annahme bewirkt, dass der weitere Beteiligte nicht mehr der einzige gesetzlich Erbe erster Ordnung (§ 1924 I BGB) und damit in seiner Erb- und gegebenenfalls auch

Pflichtteilsquote beeinträchtigt ist. Da der Gesetzgeber die Erwachsenenadoption auch durch nicht kinderlose Annehmende bewusst zugelassen hat, kann dies allein noch nicht als unangemessene Beeinträchtigung angesehen werden. § 1769 BGB garantiert den Kindern des Annehmenden keineswegs den wirtschaftlichen status quo. Der Vermögensinhaber ist in seinen wirtschaftlichen Dispositionen frei; so könnten die Annehmenden den Hof dem Anzunehmenden auch zu Lebzeiten anrechnungsfrei übertragen mit der Folge, dass er bei der Erb- oder Pflichtteilsberechnung gänzlich außer Betracht bliebe (OLG München NJW-RR 2011, 731, beck-online)

### **35**

4. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 FamFG, 20 FamGKG. Wegen des Erfolgs der Beschwerde wurde von einer Erhebung der Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren abgesehen.

### **36**

5. Die Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt aufgrund der nicht angefochtenen Feststellungen des Familiengerichts zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Annehmenden und des Anzunehmenden aus §§ 40,42 FamGKG. Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf § 42 Abs. 2 FamGKG. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Bedeutung einer Erwachsenenadoption ist der Verfahrenswert mit 30% des gemeinsamen Vermögens von Annehmenden und Anzunehmenden anzusetzen.